

16/SN-192/ME



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Dr. Schuppich

Zl. 249/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 88	-GE/19..... 192
Datum: 2 1. OKT. 1992	
23. Okt. 1992 <i>Min</i>	
Verteilt	

DVR: 0487864
PW/ET

Betrifft: Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969
GZ. 23 1000/3-V/14/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 19.10.1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Dr. Schuppich

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

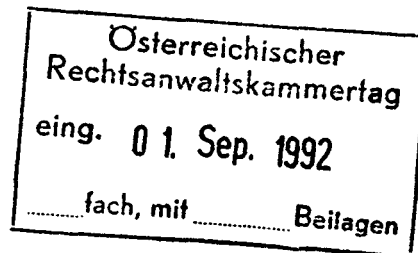
8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 434/92
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 Wien



FK Ref. Dr. Hoffmann

W, am 01.09.92

Betrifft: Zl. 249/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 des Prokuratorgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 6.8.1992 zugemittelten Gesetzesentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Der wesentliche Inhalt der Novelle bezweckt die Ausgliederung der Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Durchführung moderner Finanzierungstechniken, für die im Rahmen der staatlichen Verwaltung keine ausreichende Flexibilität vorhanden ist mit dem Ziel der bestmöglichen und kostengünstigsten Verwendung aller modernen Finanzierungstechniken bei Kreditoperationen des Bundes unter gleichzeitiger Wahrung der Ressortverantwortlichkeit und entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des BM für Finanzen.

Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 wird bemängelt, daß die Ausnahme von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 GmbH.-Gesetz auf die ÖBFA nicht gerechtfertigt ist, da der Firmenname (Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) keinen Hinweis auf die Rechtsnatur des Unternehmens enthält.

Es ist nicht einzusehen, warum ein derartiges, angeblich nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führendes Unternehmen nicht den Hinweis auf seine Rechtsnatur (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) tragen soll.

Ebensowenig ist einzusehen, warum die Bestimmungen des § 30 j Abs. 5 des GmbH.-Gesetzes (Zustimmung des Aufsichtsrates zu verschiedenen Geschäften) ausgeschlossen werden soll.

Im Sinne einer sinnvollen Kontrolle der ÖBFA wäre es zweifellos zu begrüßen, daß verschiedene, insbesondere jene im § 30 j Zl. 5 GmbH.-Gesetz vorgesehenen Rechtsgeschäfte, die das Ausmaß der üblichen Geschäftsgebarung bei weitem übersteigen, einer gezielten Kontrolle, wenn schon nicht dem Aufsichtsrat, so zumindest dem mit der Kontrolle betrauten BM für Finanzen bzw. der Zustimmung des Resortministers unterliegen sollten. Dies stünde auch im Einklang mit den im § 4 vorgesehenen Kontrollrechten des BM für Finanzen.

Zum vorgesehenen § 3 des Gesetzesentwurfes wird kritisch bemerkt, daß die vorgesehene Abgangsdeckung durch den Bund mit privatwirtschaftlichen Kriterien unvereinbar ist. Auch wenn die Aufgaben der ÖBFA ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes durchgeführt werden sollte von vorne herein davon ausgegangen werden, daß das Unternehmen so geführt wird, daß es Zuschüssen oder Abgangsdeckungen durch den Bund, nicht zuletzt im Hinblick auf die derzeitige angespannte Budgetsituation des öffentlichen Haushaltes nicht bedürfen sollte.

Zum vorgeschlagenen Entwurf des § 6 wird kritisch bemerkt, daß zwar sicherlich ein sofortiger Handlungsbedarf der ÖBFA gegeben sein wird, daß jedoch nicht einzusehen ist, warum hierfür Beschäftigte oder Bedienstete des BM für Finanzen verwendet werden sollten, die dafür von ihren bisherigen Tätigkeiten zu karenzieren sind, da auch dies eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes darstellen wird.

Die Hinweise den Erläuterungen auf vergleichbare Regelungen des Schönbrunner Schloßgesetzes vermögen nicht zu überzeugen.

Gegen die übrigen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes bestehen keine Bedenken.

Für die Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 26. August 1992

Der Präsident:


Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch